

## Charterbedingungen:

Voraussetzung zur Charter ist eine ausreichende seglerische Erfahrung in dem vorgesehenen Seegebiet.

Nicht nur Schiffsführer, sondern auch die übrigen Crewmitglieder müssen Segelerfahrung haben.

Der Charterer ist dafür verantwortlich, dass der Schiffsführer den Sportbootführerschein Küste besitzt sowie einen weiteren Segel-Befähigungsnachweis für den Seebereich.

Die Charter beginnt normalerweise samstags um 12.00 Uhr und endet freitags um 18.00 Uhr. Einzelne Tage werden mit 1/7 der Wochengebühr plus 20% berechnet. Bei der Anmeldung ist 1/3 der Gebühr sofort zu entrichten. Bei Verträgen, deren Gesamtgebühr unter € 1.550,- liegt, ist die Anzahlung € 520,-, es sei denn die Gebühr selbst liegt unter € 520,-. Dann ist bei der Anmeldung die gesamte Chartergebühr fällig. Die restliche Summe muss spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise auf dem Konto des Vercharterers gutgeschrieben sein. Die Yacht ist kaskoversichert gegen Verlust oder Beschädigung durch Unfall (z.B. Strandung, auf Grund geraten, Zusammenstoß mit schwimmenden oder festen Gegenständen), Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Einbruch, Brechen von Masten und Rundhölzern und Reißen von stehendem und laufendem Gut sowie Beschädigung von Personen, die nicht zur Besatzung gehören (Versicherung bei Eerdmans Yachtversicherungen, Lemmer, Niederlande). Weiterhin besteht eine Haftpflichtversicherung. Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Selbstbeteiligung und Kautions € 770,- für die Yacht. Die Kautions ist mit der Restsumme zu überweisen.

Der Charterer haftet für alle Schäden, die aufgrund seiner Fahrlässigkeit nicht mit der Versicherung reguliert werden können. Insbesondere haftet er auch für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung und/oder mangelhafte Wartung der an Board befindlichen Aggregate entstehen. Der Charterer ist – außer in Notfällen – nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vercharterers Reparaturen an dem Schiff zu veranlassen. Sollten Betriebsstörungen auftreten, so ist der Vercharterter sofort telefonisch zu benachrichtigen. Der Charterer muss in diesem Fall dafür sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen können.

Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei.

Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterter zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 48 Stunden danach, bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei einer Charterdauer von mehr als 2 Wochen erhöht sich diese Frist auf 72 Stunden. Der Vercharterter ist berechtigt, ein anderes, wertmäßig ähnliches Schiff zur Verfügung zu stellen.

Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise, Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien etc.) sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde.

Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verlängert der Charterer die Charterzeit ohne Zustimmung, so ist der Vercharterer berechtigt, den normalen Tagessatz in doppelter Höhe für jeden angebrochenen Tag zu fordern. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rückführung des Schiffes zu Wasser oder zu Lande berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadensersatz. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder im Rückgabehafen ist.

Es ist Obliegenheit des Charterers, auch schlechtes Wetter, Einwehen etc. in seine Törnplanung mit einzubeziehen. Der Charterer übernimmt das Schiff auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn, noch für andere Personen an Bord.

Übergabe- und Rückgabehafen ist, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, Heiligenhafen.

Sollte aus besonderem Grund eine Übergabe in einem anderen Hafen notwendig sein, so sind dem Charterer alle Mehrkosten für die Anfahrt etc. zu erstatten.

Der Charterer verpflichtet sich, an einer ausführlichen Übergabe mit Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck (mindestens 2 Stunden vor Beginn der Charterperiode) teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll (Checkliste) zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung dieses Protokolls bestätigt der Charterer verbindlich die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe des Protokolls. Der Charterer verpflichtet sich, unterwegs die notwendigen Pflegearbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Wartung und Schmierung aller beweglichen Teile an Bord und an den Aggregaten.

Der Charterer hat die gecharterte Yacht mit gefülltem Wasser- und Treibstofftank, einer Flasche Gas (Reserve) und sauber so rechtzeitig (mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Charterperiode) an den Liegeplatz zu bringen, dass innerhalb der Charterperiode eine ausführliche Kontrolle des Vorhandenseins der überlassenen Ausrüstungsgegenstände stattfinden kann. Hierüber wird ebenfalls ein Protokoll (Checkliste) errichtet, das nach Unterzeichnung durch Charterer und Vercharterer verbindlich ist.

Ist die Yacht bei der Rückgabe unsauber, ist der Vercharterer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Charterers durchführen zu lassen (€ 50,-).

Ist der Treibstofftank nicht gefüllt, wird ein Aufpreis von 10% des tagesüblichen Dieselpreises erhoben.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so muss er dieses spätestens 8 Wochen vor Antritt der Reise dem Vercharterer mitteilen. Gelingt dann eine Ersatzcharter, so erhält der Charterer seine Anzahlung abzüglich der entstandenen Kosten zurück. Andernfalls hat der Vercharterer Anspruch auf die gesamte Chartergebühr.

Es wird dem Charterer ausdrücklich empfohlen, eine Reisekostenausfallversicherung abzuschließen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über seine Rechtswirksamkeit im ganzen oder bezüglich einzelner Bestimmungen ist Diepholz. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.